

TODESOPFER RECHTSMOTIVIERTER GEWALT IN NORDRHEIN-WESTFALEN

Hendrik Puls

Der Artikel basiert auf dem Skript eines Vortrags bei der Veranstaltung *Verzerrte Wahrnehmung? Todesopfer rechter Gewalt in Nordrhein-Westfalen* am 11. März 2019 an der Ruhr-Universität Bochum.

Abstract

Wie viele Menschen seit 1990 in Deutschland durch rechtsmotivierte Gewalt zu Tode gekommen sind, ist umstritten. Journalist*innen und zivilgesellschaftliche Akteure weisen seit Jahren mehr Todesopfer aus, als in der behördlichen Statistik geführt werden. In Brandenburg und Berlin haben unabhängige Forscher*innenteams diese umstrittenen Fälle untersucht. In Folge dessen sind einige Tote nun auch staatlicherseits als Opfer rechtsmotivierter Gewalt anerkannt worden. Für Nordrhein-Westfalen steht eine solche wissenschaftliche Untersuchung noch aus. Der Beitrag zeigt auf, dass auch in dem westlichen Bundesland eine Diskrepanz zwischen den staatlichen und zivilgesellschaftlichen Erhebungen besteht. Anhand des als nicht politisch motiviert geltenden Dreifachmords von Overath aus dem Jahr 2004 werden exemplarisch Indizien für ein rechtsextremes Tatmotiv zusammen getragen.

Keywords: rechtsmotivierte Gewaltdelinquenz, Rechtsextremismus, PMK-rechts

Zum Autor

HENDRIK PULS, M.A., ist Promotionsstipendiat in der Nachwuchsforschungsgruppe 020 („Rechtsextreme Gewaltdelinquenz und Praxis der Strafverfolgung“) der Hans-Böckler-Stiftung am Lehrstuhl für Kriminologie der Ruhr-Universität Bochum. hendrik.puls@rub.de

WWW.NFG-REXDEL.DE

INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITUNG	3
2. NRW IM VERGLEICH MIT ANDEREN BUNDESLÄNDERN	4
3. DER DREIFACHMORD VON OVERATH	5
3.1 WER WAREN DIE BEIDEN TÄTER*INNEN?	6
3.2 DAS TATGESCHEHEN UND DESSEN DEUTUNG DURCH DIE TÄTER*INNEN	6
3.3 DIE POLITISCHE DIMENSION DER TAT IST UMSTRITTEN	7
3.4 PLANUNGEN FÜR DEN „BEWAFFNETEN KAMPF“	8
4. DISKUSSION UND SCHLUSSBETRACHTUNG	8
LITERATURVERZEICHNIS	9

1. EINLEITUNG

Es besteht Uneinigkeit darüber, wie viele Menschen in den letzten 30 Jahren durch rechte Gewalt getötet wurden. Auch in Nordrhein-Westfalen besteht eine Diskrepanz zwischen der offiziellen Behördenstatistik und den Bewertungen von Journalist*innen und Opferberatungsstellen – je nach angelegten Bewertungsmaßstab ist bei 18 Tötungsdelikten umstritten, ob ihnen (auch) eine politische Motivation zu Grunde liegt.

Die staatlichen Behörden zählen sieben Tötungsdelikte mit insgesamt 11 Todesopfern zur politisch rechtmotivierten Gewaltkriminalität seit 1990.¹ Mit einer Ausnahme – das ist der erst nachträglich der Statistik angefügte NSU-Mord an Mehmet Kubaşık am 4. April 2006 in Dortmund - wurden alle diese Tötungen zwischen 1991 und 1996 verübt.

Demgegenüber führt die von HEIKE KLEFFNER und FRANK JANSEN im Jahr 2000 initiierte und auf ihren journalistischen Recherchen beruhende Liste der „Todesopfer rechter Gewalt seit 1990“ noch neun weitere Tötungsdelikte mit insgesamt 13 Opfern auf.² Hier wird beispielsweise auch der 1997 im Bochumer Westpark von Rechten zu Tode geprügelte Anton Josef Gera aufgeführt. Die Täter gaben homosexuellenfeindliche Motive an und zeigten Nazi-Symboliken, für das Gericht war die Tat eine Exzesstat unter Alkoholeinfluss.³ Es sind lokale antifaschistische Initiativen, die in Bochum die Erinnerung an diese Tat bewahren.⁴

HEIKE KLEFFNER und FRANK JANSEN identifizierten zudem sieben in NRW verübte Tötungsdelikte als so genannte Verdachtsfälle, bei denen „eine rechte Tatmotivation zwar naheliegt, aber doch Zweifel blieben.“⁵ In vielen Fällen sei die Informationslage zu dünn für eine Festlegung. Die Einbeziehung dieser Fälle verdeutlicht, dass rechte Gewalt mit tödlichen Folgen kein vergangenes Phänomen ist. So findet sich unter diesen Verdachtsfällen auch der Angriff auf den 30-jährigen Bilal A. am 27. März 2018 in Bergisch-Gladbach. Ein 25-jähriger Nachbar soll ihm aus nächster Nähe mit einer Pfefferspraypistole ins Gesicht geschossen haben. Vier Tage nach der Tat erlag Bilal A. seinen Verletzungen. Für den leitenden Kölner Oberstaatsanwalt kann ein „fremdenfeindliches Motiv“ nicht ausgeschlossen werden. Ebenso gut könnte aber auch ein Nachbarschaftsstreit den Grund für den Angriff geliefert haben. Ein Gerichtsprozess steht noch aus. Die Amadeu-Antonio-Stiftung führt noch zwei weitere in NRW verübte Delikte auf, bei denen die Täter aus politische Motiven gehandelt haben sollen.⁶

Auffällig ist, dass acht der umstrittenen Tötungsdelikte nach der Reform des Erfassungssystems im Jahr 2001 verübt wurden. Mit der Einführung des „Kriminalpolitischen Meldedienstes – Politische motivierte Kriminalität“ (KPMD-PMK) ist ein „erweitertes Konzept von politischer Kriminalität institutionalisiert worden“⁷, mit dem sich endgültig von verengten Blick auf politische Kriminalität als so genannte Staatsschutzdelikte entfernt wurde. Die Reform von 2001 integrierte das Konzept der „Hasskriminalität“ in das Erfassungssystem. Um eine Tat der „Politisch motivierten Kriminalität – rechts“ (PMK rechts) zuzuordnen, ist es seitdem nicht mehr notwendig, dass sie mit dem Ziel verübt wurde, die staatliche Ordnung zu attackieren. Es reicht aus, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/

1 DEUTSCHER BUNDESTAG, 2018.

2 JANSEN et al., 2018.

3 Vgl. KOCH, 2017, S. 10.

4 Vgl. die Sammlung von Presseberichten aus dem Jahr 1997 unter: <http://ajb.blogspot.de/stuff/josef-anton-gera/dokumentation/> sowie den Bericht über eine Gedenkaktion am 20. Todestag von Anton Josef Gera: <https://www.bo-alternativ.de/2017/11/01/ein-graffito-fuer-josef-gera/>

5 DER TAGESSPIEGEL, 2018.

6 MUT GEGEN RECHTE GEWALT, 2015.

7 FELDMANN et al, 2018.

oder der Einstellung der Tatverdächtigen Anhaltspunkte vorliegen, dass sich die Tat gegen eine Person aufgrund der ihr zugeschriebenen politischen Einstellung, Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Herkunft oder aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes, ihrer Behinderung, ihrer sexuellen Orientierung oder ihres gesellschaftlichen Status richtet.⁸ Diese Änderung ermöglichte es der Polizei weitere Taten als politisch motivierte Kriminalität zu erfassen.

Abbildung 1: Todesopfer rechtmotivierter Gewalt in NRW, behördliche Statistik.
Eigene Darstellung. Datenquelle: DEUTSCHER BUNDESTAG, 2018.

13.11.1992	Wuppertal	<i>Karl-Hans Rohn wird von Rechten geschlagen, erstickt und angezündet, nachdem er sich als Jude zu erkennen gegeben hat.</i>
09.03.1993	Mülheim/Ruhr	<i>Mustafa Demiral stirbt nach einer Auseinandersetzung mit zwei REP-Mitgliedern an einem Herzanfall.</i>
29.05.1993	Solingen	<i>Saime Genç, Hülya Genç, Gülüstan Öztürk, Hatice Genç und Gürsün İnce werden bei einem Brandanschlag auf Haus der Familie Genç getötet.</i>
09.07.1993	Marl	<i>Ein 33 Jahre alter Mann wird von einem Skinhead antisemitisch beleidigt, bewusstlos geschlagen und verstirbt drei Monate später an den Tatfolgen.</i>
03.02.1996	Bergisch-Gladbach	<i>Mord an Patrica Wright, einer politischen Gegnerin. Sie ist das zweite Opfer des Neonazis Thomas Lemke.</i>
15.03.1996	Dorsten	<i>Martin Kemning wird von dem Neonazi Thomas Lemke ermordet (Fememord).</i>
04.04.2006	Dortmund	<i>Mord an Mehmet Kubaşık durch den NSU.</i>

2. NRW IM VERGLEICH MIT ANDEREN BUNDESLÄNDERN

Verglichen mit anderen Bundesländern zeigt sich, dass die Zahl der Todesopfer rechter Gewalt fast nirgendwo so hoch ist wie in Nordrhein-Westfalen. Nehmen wir nicht die Opfer, sondern die Anzahl der von KLEFFNER/JANSEN dokumentierten Delikte in den Blick, so zeigt sich: mehr rechtmotivierte Tötungsdelikte als in NRW wurden nur in Sachsen (17) und Brandenburg (26) verübt. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass NRW das einwohner*innenstärkste Bundesland ist. Während mehr als jeder fünfte Bundesbürger in NRW lebt, macht die Bevölkerung Brandenburgs nur 3 % und die Sachsens nur knapp 5 % der Gesamtbevölkerung der Bundesrepublik aus.

Wirft man nun einen Blick auf das Verhältnis zwischen den in der offiziellen Statistik aufgeführten Tötungsdelikten und jenen in der KLEFFNER/JANSEN-Liste, dann zeigt sich, dass NRW über eine – wenn man das so nennen will - „Anerkennungsquote“ von 44% verfügt. Eine niedrigere Quote ist nur in Rheinland-Pfalz festzustellen, das kein einziges Todesopfer rechter Gewalt in der offiziellen Statistik führt, sowie in Thüringen (17%) und in Niedersachsen (22%).⁹

Allerdings hat der Landtag von Thüringen im November letzten Jahres beschlossen, die umstrittenen Taten von unabhängigen Wissenschaftler*innen – nach dem Vorbild der Studien aus Brandenburg¹⁰ und Berlin¹¹ – neu bewerten zu lassen. Auch die Bundesländer Sachsen und Sachsen-Anhalt haben

8 HABERMANN & SINGELNSTEIN, 2018.

9 Eine „Anerkennungsquote“ von 44% erreicht auch das Land Baden-Württemberg.

10 KOPKE & SCHULTZ, 2015.

11 FELDMANN et al., 2018

mehrere in den 1990er und 2000er Jahren verübte Tötungsdelikte nachträglich der Politisch motivierten Kriminalität - rechts zugeordnet. Dies war allerdings Resultat behördeninterner Überprüfungen.¹² Das Land NRW hingegen hat – mit Ausnahme des Mordes an Mehmet Kubaşık - in keinen einzigen Fall ein Opfer nachträglich als Todesopfer rechtsmotivierter Gewalt anerkannt. Die behördlichen Bewertungen wurden nie verändert.

*Abbildung 2: Todesopfer rechtsmotivierter Gewalt.
Vergleich der behördlichen Statistik mit der Erhebung von Journalist*innen.
Eigene Darstellung. Datenquelle: JANSEN et. al, 2018; DEUTSCHER BUNDESTAG, 2018.*

Bundesland	Kleffner/Jansen-Liste	behördliche Statistik	Anerkennungsquote
Baden-Württemberg	7	3	44%
Bayern	13	7	54%
Berlin	10	8	80%
Brandenburg	26	14	54%
Hamburg	1	1	100%
Hessen	4	2	50%
Mecklenburg-Vorpommern	10	5	50%
Niedersachsen	9	2	22%
Nordrhein-Westfalen	16	7	44%
Rheinland-Pfalz	3	0	0%
Saarland	2	1	50%
Sachsen	16	11	69%
Sachsen-Anhalt	14	7	50%
Schleswig-Holstein	6	4	67%
Thüringen	6	1	17%

3. DER DREIFACHMORD VON OVERATH

Ich möchte nun am Beispiel des Dreifachmords von Overath darlegen, dass die behördliche Einordnung einzelner Tötungsdelikte als nicht politisch motiviert bei näherer Betrachtung der Täter*innen, der Opfer und ihrer durch die Täter zugeschriebenen Eigenschaften sowie in Hinblick auf die Tatumsstände und die Deutung des Tatgeschehens durch die Täter*innen nicht überzeugen kann. Am 7. Oktober 2003 ermordete der 45-jährige Neonazi Thomas A. unter Beihilfe seiner damaligen Freundin, der 19-jährigen Jennifer D., in einer Anwaltskanzlei den Rechtsanwalt Hartmut N., dessen in der Kanzlei tätige Frau Mechthild B. sowie die Tochter von Hartmut N., die Rechtsreferendarin Alja N..

Nachdem die Fahndung mittels Phantombilds erfolglos blieb, konnten Thomas A. und Jennifer D. am 14. Oktober 2003 von der Polizei verhaftet werden. Die entscheidenden, zur Verhaftung führenden Hinweise kamen von „Kameraden“ aus der Neonazi-Szene, gegenüber denen sich Thomas A. als Täter offenbart hatte. Einen dieser Hinweisgeber hatte er zudem aufgefordert, mit derselben Waffe einen Mord an einem Anwalt zu verüben. Dieser Neonazi, der die von Thomas A. geplante Mordserie fortsetzen sollte, hatte ihm im Jahr 2002 die Tatwaffe, eine Repetierschrotflinte der Marke Mossberg, verkauft.

Die zentrale Frage lautet: Waren die Taten lediglich Raubmorde oder lag ihnen eine politische Motivation zu Grunde? Meine weiteren Ausführungen stützen sich auf das Urteil des Landgerichts Köln, das die beiden Täter*innen am 15. Dezember 2004 zu lebenslanger Haft bzw. zu einer Jugendstrafe von

¹² JANSEN, 2018.

sieben Jahren und sechs Monaten verurteilte, sowie auf Recherchen, die ich gemeinsam mit dem Journalisten Dominik Reinle durchführte.¹³

3.1 WER WAREN DIE BEIDEN TÄTER*INNEN?

Jennifer D. war eine Angehörige der Gabber-Szene, die Thomas A. wenige Woche vor den Morden kennenlernt hatte und eine Beziehung mit ihm eingegangen war. Seine rechte Gesinnung teilte sie.

Thomas A. war unbestreitbar ein überzeugter Neonazi, der sich spätestens 1979 mit Eintritt in die „Wiking Jugend“ der Szene anschloss; dann in Namibia bei rechtsextremen Farmern arbeitete und sich als Söldner für die Rhodesische Armee verdingte, wobei er nach eigenen Angaben auch in Kampfhandlungen verwickelt war. Er kehrte 1981 nach Deutschland zurück. 1989 pachtete er mit seiner damaligen Lebensgefährtin einen Hof bei Overath. 1993 hatte er in Zusammenhang mit Pachtschulden erstmals kurzen Kontakt zu seinem späteren Opfer Hartmut N., der den Vermieter vertrat. 1999 setzte der Vermieter schließlich eine Räumungsklage durch. Es existiert also eine persönliche Beziehung zwischen dem Täter und Hartmut N.. Rache spielte als Motiv aber keine zentrale Rolle.

Spätestens 1994 wurde A. Mitglied der „Deutschen Liga für Volk und Heimat“. Er verfügte ebenso über Kontakte zur „Sauerländer Aktionsfront“ und hielt zwischen 95 und 99 mehrere Nazitreffen auf seinem Hof ab, dabei zeigte sich A. oftmals mit den Insignien eines SS-Obersturmbannführers. An einem dieser Treffen nahm der verurteilte Rechtsterrorist Manfred Roeder teil.

3.2 DAS TATGESCHEHEN UND DESSEN DEUTUNG DURCH DIE TÄTER*INNEN

Werfen wir nun einen näheren Blick auf das Tatgeschehen. Nachdem sich die Täter*innen Zutritt zur Kanzlei verschafft hatten, behauptete Thomas A. gegenüber Mechthild B. einen Termin mit dem Anwalt zu haben. Als Mechthild B. dies in Zweifel zog, erschoss Thomas A. sie. Dann zwang er die anderen Opfer sich auf den Boden zu legen, Jennifer D. fesselte sie mit Kabelbindern. Durch Schüsse in den Kopf ermordete Thomas A. dann Hartmut und Alja N.. Diese Morde wiesen einen Hinrichtungscharakter auf. Thomas A., der bei der Tat ein schwarzes Hemd mit SS-Runen am Kragen trug, raubte noch einen Geldbetrag von 70 bis 90 Euro.

Unmittelbar nach der Tat verfasste Thomas A. im Namen der „39. SS/SD-Division ‚Götterdämmerung‘“ - als dessen Anführer er sich verstand - eine „Bekanntmachung“ an das deutsche Volk, in der proklamiert wird, dass am 7. Oktober 2003 mit der „Befreiung dieses Teiles des Reichsgebiets und der strafrechtlichen Verfolgung der Hochverräter begonnen“ worden sei. Fortan gelte das „Kriegsrecht“.

Dieses als Flugblatt gelayoutete Manifest stellte die Polizei mit weiterem, handschriftlichen Material nach A.'s Verhaftung sicher. In diesen Aufzeichnungen rechtfertigt er die Morde: Er habe eine sich „andeutende revolutionäre Situation“ in einen „geordneten Befreiungskampf (...) kanalisieren“ wollen, um so einen „blutigen Bürgerkrieg“ zu verhindern. An anderer Stelle schreibt er, im „deutschen Volk einen Reinigungsprozess“ in Gang gesetzt zu haben, „der zu einer Revolution führen wird“. Zugleich hielt A. fest, „tiefe Befriedigung“ empfunden zu haben, als er „diese Elemente aus dem Volkskörper austrennen konnte, ähnlich einem Geschwür“.

13 PULS & REINLE, 2018.

3.3 DIE POLITISCHE DIMENSION DER TAT IST UMSTRITTEN

Trotzdem weist das NRW-Innenministerium eine politische Motivation für die Morde zurück. So antwortete es noch im September 2018 auf eine Anfrage: „Der von Thomas Adolf begangene Dreifachmord wurde in der Vergangenheit bereits mehrfach hinsichtlich einer Einstufung als rechtsextremistisch motivierte Gewalttat überprüft, zuletzt im Jahre 2012. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass der Täter zwar dem national-sozialistischen Gedankengut nahe stand, die konkrete Tat selbst aber nicht politisch motiviert war.“¹⁴ Die Bekenntnisse von A. bewertet das Ministerium als „abwegig“, auf die Vorgeschichte der Taten – dazu später mehr – geht das Ministerium gar nicht ein.

Das Innenministerium beruft sich auf Aussagen im Urteil des Landgerichts Köln, dass Thomas A. wegen Mord in zwei Fällen in Tateinheit mit Raub mit Todesfolge, unerlaubten Führens einer Schusswaffe sowie versuchter Anstiftung zum Mord in Tateinheit mit unerlaubten Führens einer Schusswaffe verurteilte. Das Gericht stellte fest, dass bei Betreten der Kanzlei eine Raub- aber keine Tötungsabsicht vorlag.¹⁵ Dennoch sei bei der Ermordung von Mechthild B. das „Raubmotiv“ „nicht bewusstseinsdominant“ gewesen, Thomas A. habe mit direktem Tötungsvorsatz geschossen, weil er sich durch das Opfer nicht ernst genommen gefühlt habe.¹⁶ Die Morde an Alja und Hartmut N. seien begangen worden, um den vorangegangenen Mord und die Raubtat zu verdecken.

Zugleich stellte das Gericht auch fest, dass sich Thomas A. bei der Ermordung des Anwalts gedanklich in die Position des erdachten Sturmbannführers Hans Völker versetzt habe, dessen Pflicht es gewesen sei, die Reichsgesetze und den Führerbefehl umzusetzen und „den Hochverräter, Kollaborateur und Staatsfeind Hartmut N. zu töten und hierdurch ein historisches Zeichen zu setzen.“ Weiter heißt es: „Die Tat entsprang damit jedenfalls auch den politischen Vorstellungen und den Zielen des Angeklagten A.“¹⁷

Hier wird seitens des Gerichts die politische Dimension deutlich benannt. In der Begründung zur Anordnung der Sicherheitsverwahrung für Thomas A. bezeichnete das Gericht die Morde an Alja und Hartmut N. als „in bewusster und aktiver Identifikation mit der nationalsozialistischen Ideologie begangenen Straftaten.“¹⁸

Das Landgericht Köln urteilte durchaus differenziert, aber diese differenzierten Aussagen spiegeln sich nicht in der Bewertung des Ministeriums wieder. Ebenso wenig berücksichtigt das Ministerium, dass Thomas A. auch wegen der geplanten Mordserie verurteilt wurde. Das Gericht befand dazu, dass in diesem Fall eine politische Motivation „eindeutig belegt“ sei und es das Ziel gewesen sei, „den mit der Tat vom 7.10.2003 begonnenen bewaffneten Kampf fortzusetzen, sowie anschließend die Waffe mit demselben Ziel weiterzugeben.“¹⁹

14 Antwort des Innenministeriums NRW auf eine Anfrage von Dominik Reinle.

15 LANDGERICHT KÖLN, 2004, S. 179.

16 LANDGERICHT KÖLN, 2004,, S. 251.

17 LANDGERICHT KÖLN, 2004,, S. 255.

18 LANDGERICHT KÖLN, 2004,, S. 255.

19 LANDGERICHT KÖLN, 2004,, S. 244f.

3.4 PLANUNGEN FÜR DEN „BEWAFFNETEN KAMPF“

Auch das Tatvorgeschehen ist zur Einordnung des Falls von Bedeutung. Demnach reifte bei Thomas A. der Plan, den „bewaffneten Kampf“ zu beginnen, nicht erst nach dem Mordgeschehen in Overath, sondern bereits im Jahr 2002. Zu dieser Zeit habe er seine politischen Aktivitäten radikalisiert, stellte das Gericht fest. Er habe Hasstiraden gegen „Hochverräter“, als die er u.a. Journalisten, Rechtsanwälte und Richter verstand, verbreitet. Zu dieser Zeit verschaffte er sich auch die Tatwaffe. Im Urteil heißt es: „Er beabsichtigte nun, eine organisierte Kampfgruppe aufzubauen, mit dem Ziel, die nationalsozialistische Revolution – den Umsturz - [...] einzuleiten.“²⁰

Für diese „Kampfgruppe“ sammelte er Neonazis um sich, darunter auch diejenigen, die ihn später bei der Polizei verrieten. Und mit ihnen führte er mehrfach paramilitärische Übungen durch. Spätestens 2003 fasste Thomas A. den Entschluss, Raube zur Finanzierung des „bewaffneten Kampfes“ zu begehen. Er tat sich mit zwei Komplizen zusammen und spähte Ziele aus – wobei in einem Fall auch Jennifer D. eingebunden war. Im September 2003 wollte A. alleine einen Rechtsanwalt ausrauben, konnte sich aber zur Tatumsetzung nicht durchringen.²¹

Einige Tage vor den Morden fuhren Jennifer D. und Thomas A. nach Ostdeutschland. Zuvor hatte die 19-jährige einen Eid ablegen müssen, in dem sie ihrem Freund, dem selbsternannten Obersturmbannführer, und der Schutzstaffel die Treue schwor. Nach eigenen Aussagen wollten sie sich in Ostdeutschland mit anderen Neonazis treffen und den „Verräter“ Toni S. - einen kurz zuvor als V-Mann enttarnten Neonazi – töten, was ihnen aber nicht gelang.

Auf der Rückfahrt nach Köln ging ihnen Geld und Sprit aus. Daraufhin fasste A. den Plan, den Rechtsanwalt Hartmut N. in Overath auszurauben. Obwohl der konkrete Tatentschluss relativ spontan gefasst wurde, fügt er sich nahtlos in die zuvor verfolgten Pläne ein. Sicherlich mögen die konkreten Geldnöte und der durch die bisherigen Misserfolge drohende Ansehensverlust – insbesondere gegenüber Jennifer D. - dazu beigetragen haben, dass Thomas A. zu diesem Zeitpunkt in Aktion trat. Dies stellt aber die Einordnung der Taten als politisch motiviert nicht in Frage.

4. SCHLUSSBETRACHTUNG

Das Beispiel der in Overath verübten Morde verdeutlicht die Notwendigkeit einer wissenschaftlichen Überprüfung strittiger Tötungsdelikte, die mit nicht unerheblichen, aber zu bewältigenden Aufwand verbunden wäre. Insgesamt müssten die Akten der Strafverfolgungsbehörden von mindestens 18 Tötungsdelikten ausgewertet werden. Eine solche Untersuchung könnte dazu beitragen, die Diskrepanz zwischen der offiziellen Statistik und den Zahlen von Journalist*innen und Opferberatungsstellen zu reduzieren – und damit ein realistischeres Bild der tödlichen Gewalt von rechts in Nordrhein-Westfalen zu erlangen.

20 LANDGERICHT KÖLN, 2004, S. 27.

21 LANDGERICHT KÖLN, 2004, S. 68ff.

LITERATURVERZEICHNIS

DER TAGESSPIEGEL (2018). Todesopfer rechter Gewalt: Erstochen, erschlagen, verbrannt, Der Tagesspiegel vom 25.09.2018 [<https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2018-09/rechtsxtremismus-todesopfer-gewalt-verdacht>] (letzter Abruf am: 29.11.2019).

DEUTSCHER BUNDESTAG (2018). Antwort der Bundesregierung auf Kleine Anfrage der Linkspartei vom 15.06.2018, Drucksache 19/2769 [<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/027/1902769.pdf>] (letzter Abruf am: 29.11.2019).

FELDMANN, D. & KOHLSTRUCK, M. & LAUBE, M. & SCHULTZ, G. & TAUSENDTEUFEL, H. (2018). Klassifikation politisch rechter Tötungsdelikte. Berlin 1990 bis 2008, Berlin 2018 [https://depositonce.tu-berlin.de/bitstream/11303/7111/3/Klassifikation_politsch_rechter_Toetungsdelikte.pdf] (letzter Abruf am: 29.11.2019).

HABERMANN, J. & SINGELNSTEIN, T. (2018). Praxis und Probleme der Erfassung politisch rechtmotivierter Kriminalität durch die Polizei. WISSEN SCHAFFT DEMOKRATIE, 4, 21-31. [https://www.idz-jena.de/fileadmin/user_upload/PDFS_WsD4/Text_Habermann_Singelstein.pdf] (letzter Abruf am: 29.11.2019).

JANSEN, F & KLEFFNER, H. & RADKE, J. & STAUD, T. (2018). Todesopfer rechter Gewalt in Deutschland seit der Wiedervereinigung, Der Tagesspiegel vom 27.09.2018 [<https://www.tagesspiegel.de/politik/interaktive-karte-todesopfer-rechter-gewalt-in-deutschland-seit-der-wiedervereinigung/23117414.html>] (letzter Abruf am: 29.11.2019).

JANSEN, F. (2018). Thüringen will Fälle rechter Gewalt prüfen, Der Tagesspiegel vom 21.05.2018 [<https://www.tagesspiegel.de/politik/hassverbrechen-thueringen-will-faellee-rchter-gewalt-pruefen/22586314.html>] (letzter Abruf am: 29.11.2019).

KOCH, H. (2017). Der rechtsradikale Mord an Josef Gera, Amos, 3/2017, S. 10 [<https://www.amos-zeitschrift.de/attachments/article/11/AMOS-2017-3%20Layout%201.pdf>] (letzter Abruf am: 29.11.2019).

KOPKE, C. & SCHULTZ, G. (2015). Überprüfung umstrittener Altfälle Todesopfer rechtsextremer Gewalt im Land Brandenburg seit 1990. Abschlussbericht, Potsdam [https://mik.brandenburg.de/media_fast/4055/MMZ_Abschlussbericht.pdf] (letzter Abruf am: 29.11.2019).

LANDGERICHT KÖLN (2004). Urteil gegen Thomas A. und Jennifer D. vom 15.12.2004.

MUT GEGEN RECHTE GEWALT (2015). Todesopfer rechter Gewalt in den einzelnen Bundesländern, Mut gegen rechte Gewalt vom 31.07.2015 [<https://www.mut-gegen-rechte-gewalt.de/news/reportagen/todesopfer-rechter-gewalt-den-einzelnen-bundeslaendern-2015-07#10>] (letzter Abruf am: 29.11.2019).

PULS, H. & REINLE, D. (2018). Ein scheinbar unpolitischer Mord, Frankfurter Rundschau vom 7.10.2018 [<https://www.fr.de/politik/scheinbar-unpolitischer-mord-10949282.html>] (letzter Abruf am: 29.11.2019).